

Kundeninformation zum Zählerwechsel

Sehr geehrter Kunde,

anbei haben wir Ihnen einige Informationen zu dem regelmäßig notwendigen Wasserzählertausch zusammengestellt. Manches davon mag neu für Sie sein, lassen Sie sich überraschen:

Wussten Sie,

- dass laut **gesetzlicher Vorgabe** Wasser- und Wärmezähler geeicht sein müssen?
- dass pro ungeeichetem Gerät bis zu 300 € Bußgeld fällig sind?
- dass eine Abrechnung, die auf ungeeichten Messgeräten basiert, nicht zulässig ist?
- dass es trotz dieser Fakten unzählige ungeeichte Messgeräte im Wohnungsbestand gibt?

Nach dem **Eichgesetz** sind wir verpflichtet, **alle 6 Jahre die Wasserzähler** bzw. Zählerpatronen unserer Kunden **auszutauschen**.

Mit dem Tausch haben wir die Fa.

Elektro Butenschön
(Inh. Thomas Haberer)
Thiensener Weg 7
25373 Ellerhoop
Tel.: 04120 237

beauftragt. Dieser Zählertausch ist nicht kostenlos für die WGE. **Zur Vermeidung unnötiger Kosten bitten wir Sie die vereinbarten Termine unbedingt einzuhalten.** Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass:

- nach zwei erfolglosen Versuchen Ihnen die zusätzlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- wir verpflichtet sind, überfällige Zählerwechsel den Behörden zu melden.

Insbesondere folgende gesetzliche Regelungen sind für Sie wichtig:

1) AVBWasserV

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

2) Eichgesetz

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

3. nicht geeichte Messgeräte entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 verwendet oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 bereithält,

...

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **zehntausend Euro** geahndet werden.

§ 25 Fortbestehen von Eichpflichten

Kaltwasserzähler haben einen Eichintervall von **6 Jahren**. Diese 6-Jahres-Regelung für Kaltwasserzähler gibt es erst seit 1993. Vorher galt eine Eichgültigkeitsdauer für Kaltwasserzähler von 8 Jahren. Weil sich in der Praxis aber zeigte, dass bei manchen Betriebsbedingungen und Wasserqualitäten die 8-Jahres-Frist zu lang war, wurde der Eichturnus ab 1993 bei Kaltwasserzählern auf 6 Jahre verkürzt.

3) Bußgeldkatalog

Kaltwasserzähler	Bußgeld
Zähler-Nenngröße	Bußgeld
bis zu 6,0 m ³ /h	bis zu 100 Euro
6,0 m ³ - 20,0 m ³ /h	bis zu 200 Euro
mehr als 20,0 m ³ /h	bis zu 300 Euro

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Wasser-Genossenschaft Ellerhoop eG

Seite 2 von 2